

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Aufgabe & Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Serbske familijowe towaristwo „Gromaže“ / Sorbischer Familienverein „Gromaže“, hat seinen Sitz in Cottbus und ist ein nicht eingetragener Verein. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Stärkung und Förderung der sorbischen Kinder- und Jugendbildung, die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Familie, die Schaffung sorbischer Sprachräume und die Vernetzung in der Freizeit. Der Verein ist regional und überregional tätig.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck & Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sach- und Investitionsausgaben dürfen nur gemäß der in § 1 dieser Satzung zugewiesenen Zwecksetzung eingesetzt werden.

(3) Der Verein darf MitarbeiterInnen, auch Vorstandsmitglieder, beschäftigen.

(4) Die Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die dem Verein zugewendet werden, richten sich nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können unter Beachtung des Abs. 3 natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Juristische Personen müssen schriftlich einen Delegierten benennen, der Mitgliedsrechte ausübt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand zukünftige Adressänderungen mitzuteilen. Alle Mitteilungen an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gelten als ordnungsgemäß zugestellt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach einer Beitragsordnung (Siehe Anhang 1), die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie sind bis zum 15.03. jeden Jahres bzw. zwei Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

(3) Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Satz 1 wird schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod einer natürlichen / Auflösung einer juristischen Person,
- b) Austritt,

c) Ausschluss,

d) Auflösung des Vereins.

(5) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

(6) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung und unterrichtet die betroffenen Mitglieder zeitnah darüber.

(7) Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht zahlt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens vier Wochen liegen.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der/die Vereinsvorsitzende lädt schriftlich (auch per Email möglich) zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

(2) Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht und Vorausschau
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstands und, alle fünf Jahre, Neuwahlen.

(3) Der/Die Vorsitzende, sein/e/ihre Stellvertreter/in oder, bei deren Verhinderung, ein/e von der Mitgliederversammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in leitet die Versammlung. Es wird ein Protokoll geführt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorstandsvorsitzenden. Die Übertragung des Stimmrechts auf Andere ist unzulässig.

(5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kommt ein Beschluss zustande, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Diese

Zustimmung kann auch per Email erfolgen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen, die von dem/r Protokollführer/in und von dem/r Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen ist; sie ist allen Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zuzusenden. Dies gilt entsprechend für Beschlussfassungen, die schriftlich oder per Email erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht Mitglieder des Vereins sind, nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung

a) wählt und entlastet den Vorstand;

b) beschließt über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen in einer Beitragsordnung;

c) beschließt über Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins;

d) beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder

e) wählt die Kassenprüfer/innen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

a) dem/der Vorsitzenden;

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;

c) dem/der Schatzmeister/in;

(2) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, im Amt. Sollte ein Mitglied des Vorstands vor Ende der Amtszeit aus dem Amt scheiden, so können die übriggebliebenen Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit kooptieren.

(4) Bei Beschlüssen des Vorstands hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertreters.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann für seine Vorstandstätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten sofern die Haushaltslage dies erlaubt.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der/Die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in führen gemeinsam die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie können hierbei von einem/einer Geschäftsführer/in unterstützt werden. Einzelheiten über Art und Umfang der Vertretungsbefugnisse können in einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt sein.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einmal im Jahr über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die rechtzeitige Vorlage eines Arbeitsplanes für das jeweils folgende Jahr bei der Mitgliederversammlung;
 - b) die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens;
 - c) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes für das vergangene Jahr bei der Mitgliederversammlung;
 - d) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 9

Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
- (2) Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Fördermitgliedsbeitrag ist mit Aufnahme fällig.
- (3) Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.
- (4) Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Frist.
- (5) Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Fördermitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig. Das Fördermitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Vereinssatzung.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, d.h. am 15.08.2019 in Kraft.

Cottbus, 15.08.2019